

fogar möglicherweise Proceffe und fast immer Verluste. Ich kenne solche eiserne Abgaben, welche ein bekanntes Capital repräsentiren, wovon heut zu Tage noch 6 Procent Zinsen gegeben werden. Nun entsteht die Frage: soll das Capital nach einem Zinsfuß von 6 Procent capitalisirt werden, oder soll das alte Capital zu Grunde gelegt werden, oder wenn das alte Capital zu Grunde gelegt werden soll, soll dies nach der älteren schwereren Währung geleistet werden, oder nach der jetzigen? Kurz, wir kommen aus den Schwierigkeiten und Verlusten nicht heraus. Das Beste wäre es immer, man ließe die eisernen Capitalien und Renten bestehen. Ich sehe gar kein Unglück darin. Wollte dies die Kammer beschließen, würde ich sehr dankbar sein und dem beitreten, aber jeder Mittelweg scheint die Sache nicht zu verbessern. Ich für meinen Theil halte es für eine drückende Härte, wenn diese Capitalien und Renten abgelöst werden sollen.

Prinz Johann: Ich muß gegen Herrn v. Erdmannsdorf bemerken, daß mir scheint, daß mit der Höhe des Capitals auch die Höhe der Rente steigt. Uebrigens ist es wahr, daß, wenn Landrentenbriefe gegeben werden, die Rente etwas geschmälert wird; aber es ist ja Niemand gehindert, die Landrentenbriefe zu verkaufen, und sie stehen ja bei dem gegenwärtigen Cours ungefähr 90 Thaler. Ich glaube also, daß dabei kein Nachtheil ist. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß bei dem von mir angeführten Beispiele, wenn ein Capital von 12,000 Thaler zu 6 Procent verzinst worden, und die Rente 720 Thlr. betragen hätte, das Capital mit 25 multiplicirt nach dem jetzigen Cours der Landrentenbriefe ungefähr 17,900 Thlr. betragen würde. Werden diese nun zu  $4\frac{1}{2}$  Procent ausgeliehen, so giebt das eine Rente von 805 Thlr.; bei einer Multiplication mit  $22\frac{1}{2}$  würde die Rente immer noch 729 Thlr. betragen. Bei einer Multiplication mit 20 würde die Stiftung allerdings etwas verlieren. Wollte man nun so weit heruntergehen, dann würde ich allerdings der Meinung sein, daß man mit den Stiftungen eine Ausnahme machte.

v. Heynitz: Meine Herren! Ich muß mich doch auf das Allerentschiedenste und Lebhafteste für die Unablösbarkeit der eisernen Capitalien verwenden. Bisher haben es die Behörden für eine Pflicht gehalten, bisher hat es der Staat für eine heilige Pflicht gehalten, alle Stiftungen, die zum Besten der Kirche, der Schule, der Armen &c. bestimmt waren, rückfichtlich ihrer Verwendung genau zu beobachten und zu controliren; was, frage ich, in aller Welt soll uns in diesem Augenblicke vermögen, zu dem entgegengesetzten Principe überzugehen? Wir greifen, wenn wir eine Bestimmung dieser Art annehmen, nicht bloß im Allgemeinen die eisernen Capitalien, die eine ähnliche Bestimmung haben, an, sondern geben auch den ersten Anstoß dazu, daß überhaupt testamentarische Bestimmungen völlig unbeachtet bleiben. Meine Herren, ich bitte Sie dringend, zu überlegen, daß das ein Schritt von hoher Bedeutung sein würde. Könnte ich im Augenblicke zusammen summiren, was für Summen für

milde Stiftungen seit Jahrhunderten im Lande angelegt worden sind, Sie würden erstaunen. Meine Herren, hüten Sie sich vor dem ersten Schritte zu Veränderung der Richtung der Gesetzgebung in dieser Beziehung! Haben Sie diesen ersten Schritt gethan, so bin ich fest überzeugt, es folgen in den nächsten Decennien noch viele andere nach. Ich bitte Sie dringend und aus voller Ueberzeugung, erwähnen Sie hier die eisernen Capitalien gar nicht.

Staatsminister v. Friesen: Die Erwähnung der eisernen Capitalien ist erst durch die Deputation in das Gesetz hineingekommen, in der Regierungsvorlage ist ihrer nur durch eine Bezugnahme in den Motiven Erwähnung gethan worden. Ich erlaube mir in Bezug auf das hierüber Gesagte nur auf Eins aufmerksam zu machen. Ich glaube, man muß hier scharf unterscheiden zwischen der Ablösung an sich und der Summe, die als Entschädigung gegeben werden soll. In §. 11 a., wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, wird weiter nichts ausgesprochen, als daß die eisernen Capitalien überhaupt ablösbar sein sollen, und zwar nach den nachstehenden Bestimmungen. Ich glaube nun aber, daß darüber die Deputation und die Regierung vollkommen einverstanden sind, daß in Bezug auf die Höhe der Entschädigung die Bestimmungen des Gesetzes nur subsidiärer Natur sind, und daß, wenn eine Vereinbarung, d. h. eine Feststellung des anstatt der Rente zu zahlenden Capitals vorhergegangen ist, diese unbedingt gilt. Dies ist sowohl in den Vorschlägen der Deputation, als in §. 16 der Regierungsvorlage deutlich ausgesprochen. Bei sogenannten eisernen Capitalien ist nun wohl überall nicht bloß eine Rente, sondern ein Capital der Höhe nach bestimmt worden, und dieses würde daher im Falle der Kündigung zu zahlen sein. Es kann dann der Fall nie eintreten, daß die Stiftung, auch wenn die Rente abgelöst wird, weniger bekommen könnte, als das Capital beträgt, welches fundirt war; denn wenn dies durch Vertrag oder testamentarische Bestimmung vorgeschrieben ist, so kann man nicht mehr annehmen, daß gar keine Bestimmung über die Höhe des Capitals, welches zu leisten ist, vorhanden sei, sondern es wird darauf zurückzugehen sein. So scheint mir wenigstens die Sache angesehen werden zu müssen. Es handelt sich nur um die Frage, ob diese Capitale überhaupt ablösbar, d. h. eigentlich: kündbar sein sollen, und da muß ich doch sagen, daß, wenn man einmal alle Realoblasten ablösbar machen will, mir kein ausreichender Grund vorzuliegen scheint, hier allein eine Ausnahme zu machen. Ich muß auch darauf aufmerksam machen, daß wir dann in einen gewissen Widerspruch mit späteren Bestimmungen des Gesetzes kommen würden, wonach künftig neue Renten als Reallasten gar nicht mehr oder nur in sehr beschränkter Weise Grundstücken auferlegt werden sollen. Dies wollte ich mir zu bemerken erlauben, obgleich es an sich auf das Zustandekommen des Gesetzes von keinem großen Einflusse sein wird, wenn auch die eisernen Capitalien ganz aus dem Gesetze weggelassen werden sollten.